



„Die Reform der direkt-demokratischen Möglichkeiten im Jahr 2015 hat das Ziel verfolgt, das Tor für das Engagement der Bevölkerung weit zu öffnen, das Demokratiebewusstsein zu stärken und eine aktive Mitgestaltung und Mitbestimmung der Bürgerinnen und Bürger voranzutreiben. Dieser Folder will einen Anstoß geben, die 2015 geschaffenen direkt-demokratischen Möglichkeiten noch stärker als bisher anzunehmen und zu nutzen.“

LR Rudi Anschober



Impressum: Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Klimabündnis Oberösterreich, 4020 Linz, Sudroierstraße 28/5 | Redaktion: Mag. Erwin Leitner | Grafik & Layout: Rita Kraxberger

Rechtsgrundlagen
§§ 68 und 69 der Stättatute von Linz, Wels, Steyr
§§ 38 und 38b der öö. Gemeindeordnung
Weiterführende Informationen
oberoesterreich.klimabundnis.at
www.anschober.at
www.mehr-demokratie.at
www.demokratie-ooe.at

Vor der Landtagswahl 2015 hat der öö. Landtag das „Öö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtsänderungsgesetz 2015“ einstimmig beschlossen. Damit wurden die direkt-demokratischen Möglichkeiten für die Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher erleichtert und vereinfacht. Seither besteht in allen öö. Gemeinden die vereinfachte Möglichkeit, durch Unterschriftensammeln eine Bürger/inneninitiative und eine Volksbefragung auszulösen.

Direkt-Demokratie-Reform 2015 für oberösterreichische Bürgerinnen und Bürger



Direkt-demokratische Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger in den Gemeinden Oberösterreichs



Bürger/inneninitiative und Volksbefragung ❌



Bürgerinnen- und Bürgerinitiative

2%

Wenn 2% der Stimmberechtigten (aber mind. 25) unterschreiben, um einen Gemeinderatsbeschluss zu erlassen, abzuändern oder aufzugeben, dann muss sich der Gemeinderat mit dieser Bürger/inneninitiative befassen. Basis ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gemeinderatswahl.

**Voraussetzung
:
Gemeindeautonomie**

Das Anliegen der Bürger/inneninitiative
bzw. der Volksbefragung muss in den eigenen
Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.

Volksbefragung

In allen öö. Gemeinden gilt: Werden die erforderlichen Unterschriften gesammelt und alle Voraussetzungen erfüllt, dann muss eine Volksbefragung durchgeführt werden.

**Statutarstädte
=
fixer Prozentsatz**

Linz **4%**

Wels **4%**

Steyr **5%**

**Sonstige Gemeinden und Städte
=
Staffelung**

18% < 1.000 Stimmberechtigte
(mind. 50, max. 150 Unterschriften)

15% 1.001-10.000 Stimmberechtigte
(max. 900 Unterschriften)

9% > 10.000 Stimmberechtigte
(max. 1.400 Unterschriften)

Unterschiede zwischen Statutarstädten und sonstigen Gemeinden

Linz, Wels, Steyr = Statutarstädte

- freie Unterschriftensammlung
- Unterschriftensammlung bis zu 12 Monate
- Begründung des Antrags erforderlich

Sonstige Gemeinden/Städte = Gemeindeordnung

- Unterschrift nur am Gemeinde-/Stadtamt
- Antrag (Erstunterzeichnung) für die Volksbefragung, dann Kundmachung durch Bürgermeister/in, dann 4 Wochen Unterschriftensammlung
- Begründung des Antrags ratsam

Worüber ist eine Volksbefragung nicht möglich?

- Bestellung und Wahl von Gemeindeorganen
- Angelegenheiten der Gemeindebediensteten
- Angelegenheiten, die ausschließlich den Inhalt einer individuellen Entscheidung betreffen

Was ist aber z. B. möglich?

- Gemeinde-Abgaben und -Steuern
- finanzielle Entscheidungen
- Rechnungsabschluss
- Gemeinde-Verordnungen